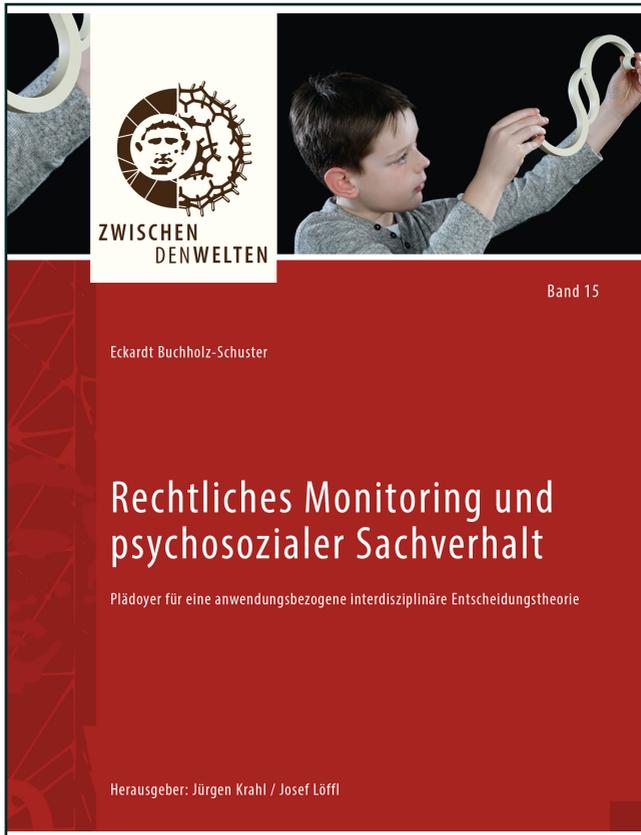




Eckardt Buchholz-Schuster (Autor)
**Rechtliches Monitoring und psychosozialer
Sachverhalt**

Plädoyer für eine anwendungsbezogene interdisziplinäre
Entscheidungstheorie



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7763>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



A. Problemstellung

I. Recht und psychosozialer Sachverhalt

1. Grundlegendes

Der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu betrachtende, methodische Themenkreis ist trotz seines Alters im Grunde jung geblieben – bald ein Jahrhundert alt erscheint er dann, wenn wir ihn mit dem am 1. April 1924 in Kraft getretenen Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (RJWG, RGBI. I 1922 S. 633) in Verbindung setzen. Durch dieses Gesetz wurden mit Tatbestandsmerkmalen wie der sog. „Verwahrlosung“, soweit ersichtlich, erstmals unbestimmte Rechtsbegriffe in Deutschland eingeführt, die im Hinblick auf ihre Konkretisierung im Rahmen der Fallarbeit ein im Grunde multiperspektivisches Vorgehen erforderten und sich auf komplexe Lebenssachverhalte bezogen, deren Umstände wir heutzutage im Abstand von fast hundert Jahren etwa als (belastende) „psychosoziale Faktoren“ bezeichnen würden. –

Vergleicht man diese gesetzliche Keimzeile mit der heutigen, psychosozial orientierten Gesetzeslandschaft, so darf man getrost feststellen, dass das entsprechende Hilfen und ggf. auch staatliche Interventionen regelnde Recht samt seiner Tatbestandsmerkmale in seinen heutigen Ausprägungen nicht nur an fachliche und gesellschaftliche Veränderungen und Weiterentwicklungen angepasst wurde, sondern – ausschließlich im Hinblick auf seine Regelungsgegenstände – auch als relativ ausdifferenziert bezeichnet werden kann. Zudem ist psychosozial orientiertes Recht, Recht also, das auf individuelle Lebenssituationen mit problembelasteten Faktoren bezogen ist¹, mittlerweile auch außerhalb des kinder- und jugendhilferechtlichen Bereiches auf

¹ Die inhaltliche Konkretisierung des sozialpsychologisch geprägten, seit geraumer Zeit in unterschiedlichen Kombinationen, Professionen und wissenschaftlichen Disziplinen verwendeten Adjektivs „psychosozial“ erscheint durchaus anspruchsvoll. So weist etwa Busch im Zusammenhang mit dem Begriff „psychosoziale Beratung“ auf eine fehlende eindeutige Beschreibung oder Definition hin, vgl. Busch, Grundlegungen einer Definition der psychosozialen Beratung als Beispielkonstrukt; in: Ders., Ökologische Lernpotenziale in Beratung und Therapie, Wiesbaden 2011, 27. Für Busch steht psychosoziale Beratung „häufig im Zusammenhang mit professioneller Hilfe bei problembelasteten Erlebnissen in der individuellen Lebensumwelt, die mit mehr oder weniger intensiven psychischen Krisenzuständen korrelieren.“ – In Anlehnung an den hier aufgezeigten Zusammenhang lassen sich in einem allerdings weiteren Verständnis mit breiterem Anwendungsbereich auch *psychosoziale Sachverhalte* als individuelle Lebenssituationen verstehen, die durch nachteilige Faktoren (etwa erzieherische oder gesundheitliche Defizite der betroffenen Menschen) mehr oder minder krisenhaft geprägt sind. – Auch *psychosozial orientiertes Recht* umfasst dann konsequenterweise im hier zugrunde liegenden Verständnis wesentlich mehr, als „nur“ psychosoziale Beratungsleistungen. Es erstreckt sich auch auf Gesetze zur Regelung anderer psychosoziale Hilfeformen wie etwa Hilfen zur Erziehung oder Hilfen in besonderen Lebenslagen, ferner auch auf ggf. ohne oder gegen den Willen des Betroffenen durchgeführte staatliche Interventionen wie etwa die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Im weitesten Sinne erfasst psychosozial orientiertes Recht schließlich auch formale Beschreibungen methodischer oder organisatorischer Mindeststandards bei der Umsetzung psychosozial orientierter Maßnahmen sowie Maßnahmen auf der Grundlage allgemeinen (Sozial-)Verwaltungsrechts, die ggf. ihrerseits als psychoso-



verschiedenen rechtlichen Gebieten anzutreffen, so etwa im Bereich des Betreuungswesens (§§ 1896 ff. BGB) oder der Soziotherapie (§ 37a SGB V). Der Terminus „psychosozial orientiertes Recht“ wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konsequenterweise nur als eine im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand gewählte rechtsmethodische Gattungsbezeichnung verwendet; es handelt sich hierbei nicht um ein etabliertes, mehr oder weniger systematisch aufgebautes und gegenständlich abgrenzbares Rechtsgebiet wie etwa das Zivilrecht. Als unmittelbare professionelle Adressaten psychosozial orientierten Rechts fungieren im Übrigen sehr häufig die in der vorliegenden Untersuchung fokussierten sozialpädagogischen Akteure, bisweilen indes auch richterliche Akteure sowie in einigen Fällen auch andere Berufsgruppen, etwa diverse Geheimnisträger im Bereich des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) oder Ehrenamtliche (so im Bereich des Betreuungsrechts).

Aus methodischer Sicht erscheint es zudem sinnvoll, im Hinblick auf die Ausdifferenzierung psychosozialen Rechts zwischen unterschiedlichen gesetzlichen Kategorien zu unterscheiden, insbesondere zwischen formalen gesetzlichen Vorgaben bezüglich methodischer und organisatorischer Mindeststandards (im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe etwa §§ 8a Abs. 1, 36 Abs. 2 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Mitwirkung, Hilfeplan) und materiellen Handlungs-, insbesondere Anspruchs- und Interventionsgrundlagen (z.B. §§ 27 ff., 42 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme). Ebenso unbestimmt wie in den zwanziger Jahren muten allerdings im Bereich der letztgenannten gesetzlichen Kategorie die Tatbestandsmerkmale materieller Handlungsgrundlagen an. Die Frage nach dem exakten funktionalen Gehalt derartiger Tatbestandsmerkmale (*Determinierung* von Hilfe- und Entscheidungsprozessen *oder* bloße *Orientierung* im Rahmen von Hilfe- und Entscheidungsprozessen) ist vor diesem Hintergrund weiterhin ebenso aktuell, wie die damit einhergehende Frage nach dem methodischen (vorrangig sozialpädagogischen oder rechtsdogmatischen) *Wie* ihrer Konkretisierung. Eine finale, einheitliche Beantwortung dieser für die sozialpädagogische Praxis auch und gerade im Bereich sozialer Einzel(fall)hilfen wichtigen Fragestellungen steht jedoch weiterhin aus.

zial relevanter oder ggf. gar belastender Faktor innerhalb der individuellen Lebenssituation der Adressaten wirken können. –

Auch die rechtsmethodisch geprägte Diskussion der vergangenen Jahre verwendet bislang keine einheitliche Terminologie für die in ihrem Zusammenhang in Beziehung zu setzende Sachverhalts- und Rechtskategorie sowie die diesbezüglichen (rechts-)methodischen Abläufe; vgl. zu letzteren z.B. den Überblick bei Riehle, Was haben Sozialpädagogik und Recht mit Komplexität zu tun? In: ZFSH SGB 2015, 316 f. – Riehle selbst verwendet diesbezüglich die Termini Rechtsgebrauch, „sozialpädagogisches Recht“ und „sozialpädagogischer Sachverhalt“. Damit ist eine hohe assoziative Kraft verbunden, jedoch um den Preis dessen, dass psychosoziale Fall- und Gesetzeskonstellationen, in denen keine sozialpädagogischen, sondern z.B. ärztliche Akteure oder ehrenamtliche Betreuer als gesetzliche Adressaten fungieren, begrifflich nicht mehr unmittelbar erfasst werden.



Beginnen wir zwecks weiterer Veranschaulichung der Problematik mit einer fiktiven, kurzen Fallschilderung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und kombinieren dies mit einer bewusst zugespitzten Fragestellung:

Gunther (G) ist Mitarbeiter des ASD und seit kurzem für die Familie F zuständig. Die Anamnese hat u.a. ergeben, dass die 14jährige Tochter T bereits wegen Landdiebstählen mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist. Doch gibt es noch weitere Punkte, die G Kopfzerbrechen bereiten. Die Mutter M ist häuslich, verhält sich aber T gegenüber auffallend passiv und lieblos. Vater V lebt getrennt von der Familie. Er übt externen Druck auf M aus und droht mit Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für T. Zudem ist M überfordert mit der schlechten schulischen Situation von T und fühlt sich durch den Kontakt zu G auch innerfamiliär zusätzlich unter Druck gesetzt. Sie fühlt sich persönlich als Versagerin und glaubt, in Gegenwart des G von jetzt auf gleich gegenüber T funktionieren zu müssen. Der 16jährige Bruder B hat keinen Freundeskreis, davon abgesehen läuft er aus Sicht von M „unproblematisch“ nebenher.

(Rhetorische) Frage: Welcher methodische Ratschlag ist G in dieser Situation zu geben – soll er den einschlägigen Gesetzestext über Hilfen zur Erziehung aufschlagen (in diesem Falle das SGB VIII und seine §§ 27 ff.) und in den entsprechenden Fundstellen dem Zeigefinger von oben nach unten folgend unter Einbeziehung bzw. Mitlesen der Beteiligten die geeignete, im Gesetz beschriebene Hilfeart auswählen?

Auf das zum Einstieg gewählte Fallbeispiel wird insbesondere gegen Ende der vorliegenden Untersuchung nochmals zurückzukommen sein. An dieser Stelle sollte einleitend lediglich zweierlei veranschaulicht werden: Zum einen sind die im Alltag Sozialer Arbeit zu analysierenden und zu begleitenden Lebenssachverhalte dynamisch und durch vielfältigste Faktoren geprägt. Dies gilt beispielsweise dann, wenn im Einzelfall – wie oben – innerfamiliäre erzieherische Defizite das Kindeswohl beeinträchtigen oder gar gefährden. Zum anderen versucht die professionelle Methodik der beruflich handelnden Akteure mit ihrer typischen Prägung durch psychosoziale Diagnostik der skizzierten Charakteristik entsprechender Lebenssachverhalte innerhalb vorgegebener gesetzlicher Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Aus rechtlicher Perspektive stellt sich an diesem Punkt unweigerlich die (oben etwas verwegen als „rhetorisch“ gekennzeichnete) Frage nach der methodischen Vereinbarkeit mit dem herkömmlichen Nachvollziehen gesetzlich vorgegebener Konditionalprogramme auf Basis einer klassischen „Wenn-dann“-Struktur: „*Wenn*“ z.B. innerhalb einer Familie erzieherische Defizite bestehen, „*dann*“ ist die geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung zu erbringen – so scheint es, vereinfacht dargestellt, das in diesem Falle einschlägige Gesetz in Form von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit den in §§ 28 ff. SGB VIII nicht abschließend beschriebenen Hilfearten vorzugeben. Aber



wann besteht ein solches erzieherisches Defizit, wem gegenüber besteht es warum im Ausgangsfall – und welche Hilfen sind *dann* warum (einigermaßen sicher) geeignet? Wie lässt sich also das auf einen psychosozialen Sachverhalt bezogene sozialpädagogische Diagnostizieren, Entscheiden und daran anknüpfende Handeln im jeweiligen Einzelfall mit derartigen, eher vagen gesetzlichen Forderungen inhaltlich und methodisch in Einklang bringen? Bedarf es nicht jenseits gesetzlich vorgegebener methodischer Mindeststandards womöglich auch gezielter fachlicher Perspektivenwechsel – und wenn ja: an welchem Punkt eines sozialpädagogisch phasierbaren Hilfe- bzw. Interventionsprozesses? Das Fallbeispiel und die daran anknüpfenden Fragen sollen bereits einleitend andeuten, dass psychosoziale Prognosen und hieran anknüpfende Entscheidungen in Bezug auf die Erbringung personenbezogener, psychosozialer Leistungen, Initiativen bzw. Interventionen, mit klassischer, ggf. subsumtionsbasierter Gesetzesanwendung – hier der Sachverhalt, dort die ggf. noch routinemäßig auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmale – nicht ohne weiteres kompatibel erscheinen. Und da wir die Methodik nicht unabhängig von ihrem Anwendungsgegenstand, vorliegend dem psychosozial orientierten Gesetzesrecht, betrachten sollten, sei dies um den Hinweis ergänzt, dass eine gesetzliche Determinierung von entsprechenden sozialpädagogisch geprägten Entscheidungsprozessen durch unbestimmte Rechtsbegriffe („gewichtig“, „geeignet“, „notwendig“ etc.) bereits *prima vista* zweifelhaft erscheint². Jedoch ist diese hier eingenommene Sichtweise, wie sich im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigen wird, nicht unbestritten.

² In der Literatur werden als gesetzgeberische Motive für unbestimmte Rechtsbegriffe innerhalb des SGB VIII allerdings nicht nur in der Natur der (psychosozialen) Sache liegende, sondern zum Teil auch fiskalische und politische Gründe genannt, vgl. diesbezüglich z.B. Emanuel, *Freiwillige Leistung oder Pflichtaufgabe? 20 Jahre Missverständnisse in der Praxis über Leistungsansprüche aus dem SGB VIII*; in: ZKJ 2011, 209. Die Unbestimmtheit von (psychosozial) orientierten Gesetzen sollte gleichwohl nicht als Mangel, sondern als notwendige Eigenschaft angesehen werden, denn das Gesetz „ist für Fälle geschaffen, deren Vielfalt unendlich ist“ (so Kaufmann/ von der Pfordten, *Problemgeschichte der Rechtsphilosophie*; in: Hassemer/ Neumann/ Saliger (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 9. Aufl. 2016, 124. – Vgl. in Bezug auf die damit in psychosozialen Kontext verbundenen, durch die Dynamik und Komplexität der dortigen Sachverhalte noch gesteigerten Anwendungsprobleme z.B. eine charakteristische Entscheidungsbegründung des VG Hamburg, ZfJ 2000, S. 277 ff., 278, der zufolge der Prozessverlauf der Erziehung „ganz in die Ungewissheit situativer Interaktion gestellt und der gemeinsamen Situationsinterpretation der unmittelbar beteiligten Personen unterworfen“ ist. – In vergleichbarer Weise weist Münder, *Leistungsbeziehungen im Kinder- und Jugendhilferecht*, in: ZKJ 2012, 146, zutreffend darauf hin, dass die gegenüber Kindern und Jugendlichen erbrachten Hilfen „und seien sie ‚objektiv‘ noch so richtig, in den subjektiven Lebensverhältnissen nur greifen können, wenn sie soweit wie möglich auf Konsens und Kooperation beruhen.“ Diese Feststellung allein klärt jedoch noch nicht die methodische Frage, *wann und wie* ein auf der Basis von Konsens und Kooperation ermitteltes Ergebnis mit gesetzlichen Rahmenbedingungen abzugleichen ist. – Ein juristisches „Gespür für das Richtige“ vor dem Hintergrund von objektivrechtlicher Orientierung (statt Determinierung) fordert demgegenüber Lege, *Was Juristen wirklich tun. Jurisprudential Realism*, in: Brugger/ Neumann/ Kirste, *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008, 207 ff., 226 – ein Ansatz, der per se und übertragen auf psychosozial orientiertes Handeln innerhalb gesetzlicher Rahmenbedingungen als methodische Empfehlung zu kurz greifen dürfte, aber gleichwohl in die vom Grundsatz her wohl zutreffende Richtung fallbezogener, individueller Entscheidungsrationale verweist.



Der nahtlosen Übertragung rechtsdogmatischer, auf einer Rechtsanwenderperspektive basierender Entscheidungsregeln auf sozialpädagogische Diagnosen steht nach alledem die letzteren immanente Tendenz zur Prognose, vor allem aber auch die Dynamik und Vielschichtigkeit der zugrundeliegenden, in besonderer Weise durch menschliche Beziehungen geprägten Lebenssachverhalte entgegen. Auf die Frage, inwieweit dieser methodische Umstand bislang seine Berücksichtigung in einschlägiger rechtlicher Ausbildungsliteratur findet, wird noch zurückzukommen sein.

Interessant ist in diesem Zusammenhang aber auch noch ein weiterer, durch Analogien zu verdeutlichender Aspekt: Das Führen eines Kraftfahrzeugs wird bekanntlich in der Fahrschule theoretisch und praktisch unterrichtet und erlernt. Ist im Anschluss hieran derjenige der bessere Fahrer, der am Steuer permanent aus einer klassischen Rechtsanwenderperspektive heraus seine Geschwindigkeit anpasst, indem er sie – um das Beispiel auf die Spitze zu treiben – gedanklich detailliert unter den auf dem aufgeschlagenen Beifahrersitz nachzulesenden § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO subsumiert („Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen ...“)? Und wie verhält es sich insoweit mit ärztlichen Akteuren im Rahmen ihrer Berufsausübung? Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB V umfasst die ärztliche Behandlung „die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist“. Bereits der gesetzliche Wortlaut verdeutlicht, dass die Differenzierung zwischen Krankheit und Gesundheit für ärztliches Handeln aus rechtlicher Perspektive sehr wesentlich ist. Dennoch erschiene es seltsam unangemessen, ärztliche Akteure im Zusammenhang mit der Durchführung von Diagnosen und Behandlungsmaßnahmen in methodischer Hinsicht auf eine insoweit dominierende, an die §§ 28 ff. SGB V anknüpfende Rechtsanwenderperspektive verweisen zu wollen, wie dies in vergleichbarer Form gegenüber sozialpädagogischen Akteuren immer noch mehr oder weniger deutlich geschieht – selbst in psychosozialen Kontext und trotz auch in der Sozialen Arbeit durchaus vorhandener methodischer Standards. Ein entsprechendes Gedankenexperiment legt es gleichwohl nahe, dass es auch im ärztlichen Bereich zu vergleichbaren methodischen Unklarheiten und Verwerfungen kommen könnte, wenn man diesbezüglich künftig die Einnahme einer Rechtsanwenderperspektive für Behandlungssituationen empfehlen würde.

Worauf beruht aber die hier anklingende gesetzessprachliche und im Zweifel noch zusätzlich rechtsdogmatisch motivierte Ungleichbehandlung? Ist der (gesetzgeberische und rechtsdogmatische) Respekt vor den im Gesetz ja ausdrücklich erwähnten „Regeln der ärztlichen Kunst“ größer, als gegenüber sozialpädagogischer Professionalität, die im Gesetz z.B. durch den Regelungsmodus, der in §§ 28 ff. SGB VIII nicht



abschließend behandelten Hilfearten eher zart angedeutet, denn ausdrücklich erwähnt wird?

Sachliche Gründe für die vorstehend skizzierte Ungleichbehandlung liegen jedenfalls nicht auf der Hand. Natürlich ist zu konzedieren, dass sozialpädagogisches Handeln und Intervenieren durch Repräsentanten öffentliche Jugendhelfer die verfassungsrechtlich ggf. neuralgischen Beziehungen zwischen einer staatlichen Instruktion und Bürgerinnen und Bürgern sehr unmittelbar betrifft – und dabei bisweilen auch mit Grundrechtseingriffen einhergeht, die ohne oder gegen den ggf. sogar freien Willen von betroffenen Menschen (z.B. der Personensorgeberechtigten im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme des eigenen Kindes) durch- oder herbeigeführt werden. Auch dem ärztlichen Bereich sind jedoch bekanntlich Grundrechtseingriffe nicht fremd. Unabhängig davon aber erscheint es – jedenfalls in Bezug auf sozialpädagogische Akteure – nicht ohne Weiteres vertretbar, methodisch relevante Fragen, etwa nach den Grenzen und dem exakten methodischen Standort einer zuvor didaktisch vermittelten Rechtsanwenderperspektive innerhalb von sozialpädagogischen Hilfe- und Interventionsprozessen offen zu lassen oder eher andeutend zu beantworten.

2. *Präzisierung der zu behandelnden Fragestellungen*

Diese vorstehend skizzierte, nur scheinbar „binneninterdisziplinäre“ Problematik innerhalb der Sozialen Arbeit kam und kommt nicht nur in außerjuristischen Vorbehalten gegenüber einer angeblichen „Verrechtlichung“ oder juristischen „Definitionsmacht“ gegenüber der Sozialen Arbeit zum Ausdruck³, sondern wird durchaus auch von forensisch tätigen juristischen Akteuren verspürt und artikuliert: So zitieren etwa Schneider/ Toussaint/ Cappenberg, in ihrer neueren empirischen Untersuchung zum Kindeswohl zwischen Jugendhilfe, Justiz und Gutachter einen Familienrichter mit den bemerkenswerten Worten:

Was wir hier machen, das hat mit Juristerei nur sehr wenig zu tun; das ist nur der Rahmen der gesteckt wird. Der Inhalt ist ein ganz anderer, wir müssen ja die Gesetze ausfüllen und das können wir nicht mit juristischen Begriffen⁴.

³ S. hierzu u.a. v. Sturm, Sozialpädagogische Entscheidungsfreiräume; in: ZfJ 1986, S. 483 ff. m.w.N. zur entsprechend kritisch eingestellten sozialwissenschaftlichen Literatur der siebziger und achtziger Jahre; ders. Weisungsgebundenheit und sozialpädagogische Entscheidungsfreiheit; in: ZfSH/SGB 1989, S. 169 ff., 238 ff.; aus berufsethischer Perspektive J. Schneider, Gut und Böse – Falsch und Richtig, 2001, 127 f.; E. Jordan, Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand; in: ZfJ 2001, S. 48 ff., 52.

⁴ Zitiert nach Schneider/ Toussaint/ Cappenberg, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe, Justiz und Gutachter. Eine empirische Untersuchung, 2014, 222. Ähnlich auch Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 02.11.2009, 4 UF 83/09, juris Rz. 11, im Zusammenhang mit der Festlegung geeigneter Gebote nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB: „... Das bedeutet nicht, dass die Familiengerichte jede öffentliche Hilfe, deren Inanspruchnahme sie Eltern gebieten, in ihren Beschlüssen bis ins kleinste Detail beschreiben müssen ... An dieser Stelle ist es vielmehr Aufgabe des Jugendamtes als der kompetenten Fachbehörde, sein Fachwissen in das gerichtliche Verfahren einzubringen und ein individuelles Hilfedesign



Zu diesem sehr Wenigen zählt sicherlich der Gesetzesbezug der auf Grundlage von § 1666 BGB zu treffenden richterlichen Entscheidung mit potentiellen Auswirkungen auf die jeweilige elterliche Sorge. Ob man vor dem Hintergrund der zitierten Aussage allerdings zusätzlich auch eine durchgängige Rechtsanwenderperspektive bei inner- und außerhalb der Studie beteiligten richterlichen und sozialpädagogischen Akteuren voraussetzen darf, steht im wahrsten Sinne des Wortes auf einem anderen Blatt. Nach Ansicht der Autoren gibt jedenfalls der Richter insoweit ein immerhin noch „diskurstheoretisches Rechtsverständnis“ zu erkennen⁵. – Nicht vertieft werden kann und soll vorliegend die naheliegende Frage, ob man Juristinnen und Juristen nicht ihrerseits methodisch überfordert, wenn man von ihnen in einem – wenn auch speziellen – beruflichen Kontext, der immerhin durch Gesetze markiert ist, Dinge erwartet, die möglicher Weise „mit Juristerei nur sehr wenig zu tun“ haben. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird demgegenüber schwerpunktmäßig die methodische Situation rechtsgebunden agierender sozialpädagogischer Akteure reflektiert, die bisweilen, aber eben nicht immer mit richterlichen Akteuren kooperieren müssen. Dabei ist allerdings die soeben angesprochene, forensisch ausgerichtete Studie schon aufgrund der Beteiligung und Befragung sozialarbeiterischer Akteure von empirischer Bedeutung.

Eine auch im rechtswissenschaftlichen Bereich probate Argumentationsfigur ist das sog. *argumentum a fortiori*, der „Erst-recht-Schluss“: Wenn dieses gilt, muss jenes erst recht gelten. Übertragen auf den vorliegenden Kontext: Wenn bereits ein richterlicher Akteur in Bezug auf psychosoziale Sachverhalte nicht den Eindruck gewinnt, sich schwerpunktmäßig auf gewohntem und antrainiertem methodischen Terrain innerhalb rechtsdogmatischer Entscheidungsregeln zu bewegen – was mag dann insoweit erst für sozialpädagogische Akteure gelten, nicht nur im Rahmen forensischer Verfahren, sondern auch und gerade in außergerichtlichen, auf psychosoziale Sachverhalte bezogenen Hilfe- und Interventionsbereichen?

Versuchen wir, die hier berührte Problematik für das (rechts-)methodische Binnenverhältnis innerhalb Sozialer Arbeit in psychosozialem Kontext weiter zu konkretisieren. Wenn beispielsweise sozialpädagogische Akteure im Interesse des Kindeswohles einzelfallorientierte Hilfedesigns im Rahmen der §§ 27 ff., 36 SGB VIII ohne richterliche Beteiligung entwerfen, so erscheinen in Bezug auf derartige Verfahren zwei Fragenstellungen einschließlich dazugehöriger Folgefragen naheliegend:

1. Was kann von psychosozial orientierten Gesetzen in funktionaler Hinsicht konkret erwartet werden, soweit es innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereiches in einschlägigen Fällen um die Ausgestaltung entsprechender Einzel-

für den Einzelfall zu entwickeln und vorzustellen, was ein hohes Maß an Kommunikation zwischen Familiengericht und Jugendamt voraussetzt ...“

⁵ Dies. a.a.O.



hilfen bzw. Interventionen geht: Ist dies (mit entsprechenden Auswirkungen für die jeweiligen gesetzlichen Adressaten) feinsteuernde gesetzliche Determinierung – oder nicht vielmehr „nur“ gesetzliche Orientierung in Bezug auf entsprechende Hilfe- und Interventionsprozesse? Und welche Rolle spielt hierbei die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf methodische und organisatorische Mindeststandards (z.B. §§ 8a Abs. 1, 36 Abs. 2 SGB VIII) und gesetzlichen Grundlagen für Leistungen bzw. Interventionen (z.B. §§ 27 ff, 42 SGB VIII)? Die Beantwortung der Ausgangsfrage einschließlich der hierzu formulierten Folgefragen hat nicht nur methodische Relevanz, sondern auch Bedeutung für die inhaltliche Reichweite des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gesetzesbindung innerhalb des vorliegenden Themenkreises. Wer die vorstehend ausformulierten Fragen von vornherein rein rechtsdogmatisch und eindimensional im Wege der „Gesetzesauslegung“ beantworten möchte, der verkennt den Charakter des interdisziplinären und insofern zugleich eher rechtstheoretisch denn rechtsdogmatisch geprägten Problems. In der Konsequenz leistet er einer quasi „verschleierte“ sozialpädagogischen Entscheidungsfindung unter dem Deckmantel vermeintlicher Rechtsanwendung Vorschub, die unter den Gesichtspunkten der methodischen Transparenz und Handlungssicherheit für die Herstellung von rechtsgebundenen, ggf. phasiiert vorbereiteten Entscheidungen, aber auch der klaren Darstellung und Rechtfertigung dieser Entscheidungen bedenklich erscheint. Nicht zuletzt würde durch den rechtsdogmatischen Ansatz in diesem Kontext auch eine themenangemessene Reflexion des (Gesetzes-)Bindungspostulats vereitelt.

2. Wie und an welchem Punkt lässt sich die zu Ziff. 1 geklärte rechtliche Erwartung bzw. Funktionsbeschreibung jeweils innerhalb psychosozialer Hilfeprozesse und Interventionen (rechts-)methodisch realisieren – auch und gerade mit Rücksicht auf eine ggf. inhaltlich und zeitlich abzugrenzende sozialpädagogische Methodik? An welchen Punkten eines ggf. sozialpädagogisch phasiierten Hilfe- bzw. Interventionsprozesses wäre die Gewährleistung des gesetzlichen Einflusses methodisch zu verorten – und welche (ggf. prozeduralen) Methodenelemente und Prinzipien wären etwa im Rahmen einer rechtlichen Beurteilung sozialpädagogischer Entscheidungen oder Handlungsalternativen heranzuziehen, um unbestimmten Rechtsbegriffen in Bezug auf den konkreten Fall bzw. eine ggf. rechtlich zu prüfende, vorläufige Entscheidung die notwendige Aussagekraft zu verleihen?

Eine Abschattierung der beiden vorgenannten Fragenkomplexe, der Unterscheidung zwischen dem rechtlichen *Was* und dem rechtlichen *Wie*, entspricht guter rechtsphilosophischer Tradition und erscheint sinnvoll im Hinblick auf schärfere Erfassung der



vorliegend untersuchten Problemstellung. Sie sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass beide Fragestellungen nicht getrennt voneinander thematisiert, geschweige denn geklärt werden können. In Summe, so dürfen wir hoffen, ergibt sich im Idealfall ein nicht nur gesetzlicher, sondern auch methodisch fundierter und abgestimmter Bewertungsmaßstab für sozialpädagogisches Handeln in psychosozialen Gefilden.

Die vorliegende Untersuchung möchte zur Beantwortung dieser beiden Fragenkomplexe und zur Beleuchtung der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Implikationen einen weiteren methodischen Beitrag auf Basis der diesbezüglich seit 2010 geführten, neueren Fachdiskussion leisten. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass eine erschöpfende Beantwortung dieser interdisziplinären Fragestellungen auch in Zukunft wohl nur kollektiv sowie mittels weiterer empirischer und rechtstheoretischer Fundierung zu leisten ist. Zudem sollte dabei die Abhängigkeit von unterschiedlichen gesetzlichen und fallspezifischen Konstellationen nicht aus dem Auge verloren werden. Gleichwohl wird gegen Ende der vorliegenden Untersuchung die vorläufige Skizze einer psychosozial orientierten, anwendungsbezogenen Entscheidungstheorie vorgelegt, die potentiell darauf abzielt, eine im Sinne rechtlicher Qualitätssicherung betriebene, abschließende Phase innerhalb sozialpädagogischer Hilfe-, Initiativ- bzw. Interventionsprozesse methodisch zu prägen (rechtliche Orientierung statt rechtliche Determinierung).

Bei alledem geht es allerdings um mehr, als „nur“ um die Lösung eines disziplinspezifischen Methodenproblems für die Soziale Arbeit. Denn richtig verstanden ist die Thematisierung rechtlicher Orientierung innerhalb psychosozial ausgerichteter Entscheidungsprozesse aus sozialwissenschaftlicher, aber auch aus rechtstheoretischer Perspektive vorrangig gleichzusetzen mit der Einnahme einer kritischen *Beobachterperspektive* – und zwar sowohl gegenüber der auf psychosoziale Sachverhalte bezogenen sozialpädagogischen Praxis (Sein), als auch und gerade gegenüber den dieser Praxis angebotenen Lösungsansätzen herkömmlicher juristischer Methodik bzw. Praxisanleitung (Sollen). Dieser Ansatz wiederum tangiert vor allem in der ihm immanenten Forderung nach weiteren empirischen Studien zur Wahrnehmung und Umsetzung psychosozial orientierten Rechts in der sozialpädagogischen Praxis in letzter Konsequenz auch den Bereich der Wissenschaftslehre des Rechts. Dies gilt umso mehr, als eine theoretisch distanzierte, empirisch-sozialwissenschaftliche Prüfung rechtsdogmatischer Theorien und Methoden in der Rechtswissenschaft der Gegenwart alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist (s. hierzu sogleich unter A. II.).

Gleichwohl liegt eine solche Prüfung gerade dort, wo Recht das berufliche Agieren von beruflichen Akteuren steuern soll, die im Rahmen ihrer Hochschulausbildung mit



den verschiedensten Bezugswissenschaften konfrontiert wurden, besonders nahe. Und: Methodische Standards bzw. Handlungsempfehlungen, die auf der Grundlage einer „doppelten“, einerseits empirischen, andererseits aber auch rechtstheoretischen Beobachterperspektive entstehen, statt für die sozialpädagogische Praxis eine herkömmliche Rechtsanwenderperspektive zu unterstellen und vorzugeben, dürften in besonderer Weise dafür prädestiniert sein, die besonderen Charakteristika psychosozialer Sachverhalte und auf sie bezogener beruflicher Entscheidungsprozesse in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dass solche Standards bei alledem im Ergebnis über die klassische Rechtsdogmatik hinausweisen, während gleichzeitig sichergestellt bleiben muss, dass die erforderliche Bindung an Gesetz und Recht gewahrt bleibt, ist nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine Selbstverständlichkeit.

Weder existiert allerdings bislang eine einheitliche Terminologie zur Beschreibung der vorliegend skizzierten Problemstellung, noch liegen zu ihrer Bewältigung einheitliche adressatenorientierte Empfehlungen und Handlungsstrategien sozialpädagogischer und juristischer Fachlichkeit vor, was u.a. auch in jeweils unterschiedlichen Fallperspektiven begründet sein mag. In diesem Kontext unterscheidet etwa die BAGHR e.V.⁶ innerhalb ihres Positionspapiers zur Umsetzung des Bologna-Prozesses schon seit vielen Jahren „zwischen der Rechtsanwendung durch Juristen und Verwaltungsfachkräften und einer spezifisch sozialpädagogischen Rechtsanwendung“ und fordert die in der Sozialen Arbeit Tätigen dazu auf, basierend auf einer entsprechenden Unterscheidung „an der Ausformulierung eines Rechtsprofils als Teilelement einer übergreifenden Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit mit(zu)wirken“⁷. Offen bleibt allerdings insoweit, ob und wenn ja an welchem Punkt die hier angesprochenen sozialpädagogischen Akteure ihr berufliches Handeln als Normadressaten bei der Gestaltung personenbezogener sozialer Hilfen überhaupt subjektiv als sozialpädagogische „Rechtsanwendung“ erleben – oder nicht doch eher als eine bisweilen unbewusste Rechtsverwirklichung bzw. ein professionelles berufliches Entscheiden und Agieren, welches, analog der ärztlichen Fokussierung am OP-Tisch, auf das aufgeschlagene SGB VIII im Rahmen eines Hilfeplangesprächs auch einmal verzichten kann und will, ohne sich deshalb sogleich im rechtsfreien Raum zu bewegen. Neben der empirischen Klärung subjektiver Wahrnehmungen des Umgangs mit Gesetzen in psychosozialen Bereichen könnten ggf. aber auch Einblicke in evtl. unterschiedliche motivationale Faktoren der Beachtung gesetzlicher Handlungs-

⁶ Bundesarbeitsgemeinschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Rechts an Fachhochschulen/ Fachbereichen des Sozialwesens in der Bundesrepublik Deutschland (BAGHR)

⁷ Vgl. BAGHR, Curriculum Recht im Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, Abschnitt 3.2.1, <https://www.baghr.de/stellungnahmen/curriculum-recht/> (15.03.2018).